

BGE 30 II 620

Bundesgericht (BGE), 1904-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_30_II_620

FR: ATF 30 II 620

IT: DTF 30 II 620

Volltext

81. Urteil vom 18. November 1904 in Sachen Silingardi, Bekl. u. Ber.-Kl., gegen Lenz & Cie., Kl. u. Ber.=Bekl. Streitwert bei Widerspruchsklagen. Art. 59 OG, Art. 106, 109 Sch G. Das Bundesgericht hat, nachdem sich ergeben: A. Durch Urteil vom 31. Oktober 1904 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt in Gutheißung der Klage festgestellt, daß die bei F. Rueb=Lapp für eine 1378 Fr. 75 Cts. betragende Forderung des Beklagten gepfändete Forderung gegen Samuel Walti im Nominalbetrage von 3017 Fr. 52 Cts., vom Pfändungsbeamten auf 100 Fr. geschätzt, kraft Zession den Klägern zustehe. B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf gänzliche, eventuell teilweise Abweisung der Klage; in Erwägung: 1. Daß nach konstanter Praxis des Bundesgerichtes bei Widerspruchsklagen der Streitwert sich nach der amtlichen Schätzung des Streitgegenstandes richtet; 2. daß dieser Grundsatz auch auf Forderungen Anwendung zu finden hat 3. daß somit der Streitwert im vorliegenden Falle nur 100 Fr. beträgt; 4. daß übrigens der vorliegende Prozeß die Forderung von nominell 3017 Fr. 52 nur insoweit beschlägt, als dieselbe Gunsten des Beklagten gepfändet worden ist, d. h. bis zum Betrage von 1378 Fr. 75 Cts., weshalb der in Art. 59 OG geforderte Streitwert von 2000 Fr. in casu auch dann nicht erreicht wäre, wenn von der amtlichen Schätzung der gepfändeten Forderung abgesehen werden könnte; erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.